



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 18 / 2025
Seite 645 - Seite 710
Ausgabedatum: 17.09.2025

INHALT

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften

S. 647

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften

Vom 15.07.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15.07.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.09.2025 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen der Prüfung, Studienfachnote und Gesamtnote
- § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Ostasienwissenschaften

Anlage 2: Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Ostasienwissenschaften

Anlage 3: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 4: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Die Ostasienwissenschaften in Heidelberg widmen sich der kultur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchung ostasiatischer Gesellschaften in ihren historischen Entwicklungen, gegenwärtigen Erscheinungsformen, regionalen Zusammenhängen und materiellen Ausprägungen. Das Hauptfachstudium der Ostasienwissenschaften hat den Erwerb mindestens einer ostasiatischen Sprache (Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch), länder- und regionsspezifischer Kenntnisse, inter- und transkultureller Sensibilität, politisch informierte Reflexion über kulturelle Diversität sowie der Fähigkeit zum selbstständigen Finden und zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Ziel. Die interdisziplinäre Vermittlung von Fachwissen und berufsfeldorientierten Fähigkeiten, einschließlich des routinierten Umgangs mit neuen und herkömmlichen Medien, ermöglicht eine praxisnahe Verbindung von sprachlicher, kultureller und wissenschaftlicher Kompetenz. Ein Studienaufenthalt im gewählten Sprachraum wird dringend empfohlen.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor of Arts soll festgestellt werden, ob die Studierenden sich die Grundlagen der Ostasienwissenschaften angeeignet haben, eine angemessene Sprachkompetenz in Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch erworben haben, über angemessenes fachliches Wissen und ein Verständnis der Zusammenhänge in ihrem fachlichen Schwerpunkt (Japanologie, Koreastudien, Kunstgeschichte Ostasiens oder Sinologie) verfügen, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit verlängert sich bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium; das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester, im sechsten Semester ist zudem die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Innerhalb des Haupt- oder Begleitfachs „Ostasienwissenschaften“ entscheiden sich die Studierenden für einen Schwerpunkt „Japanologie“, „Koreastudien“, „Kunstgeschichte Ostasiens“ oder „Sinologie“ (siehe Anlage 1). Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang Master of Education laut Anlage 4 beachtet werden.

Der Studiengang Ostasienwissenschaften kann in den drei Schwerpunkten, „Japanologie“, „Kunstgeschichte Ostasiens“ und „Sinologie“ als einzelnes Hauptfach (113 LP) mit einem Begleitfach, als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) mit einem anderen Hauptfach oder als Begleitfach (35 LP) mit einem Hauptfach studiert werden. Der Schwerpunkt „Koreastudien“ kann nur als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) zusammen mit einem anderen Hauptfach oder als Begleitfach (35 LP) mit einem Hauptfach studiert werden.

Im Schwerpunkt „Sinologie“ besteht außerdem die Möglichkeit, in Vorbereitung auf einen später geplanten Master of Education den Studiengang auf Lehramt als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) zu absolvieren (siehe Anlagen 1-4). Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden.

Zusätzlich zu den genannten LP-Anteilen sind noch übergreifende Kompetenzen im Gesamtumfang von 20 LP zu studieren und die Bachelorarbeit im (1.) Hauptfach im Umfang von 12 LP anzufertigen.

(4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge der Universität Heidelberg können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Eine Kombination aus zwei Formen des Bachelorstudiengangs Ostasienwissenschaften ist unabhängig von der Schwerpunktwahl generell ausgeschlossen. Es gelten zudem folgende Einschränkungen: Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt „Japanologie“ (75%) kann nicht mit dem BA Japanologie als Begleitfach (25%) kombiniert werden. Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt „Sinologie“ (75%) kann nicht mit dem BA Sinologie als Begleitfach (25%) oder dem BA Japanologie in der Variante B kombiniert werden. Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt „Kunstgeschichte Ostasiens“ (75%) kann bei Wahl des regionalen Schwerpunkts China nicht mit dem BA Kunstgeschichte Ostasiens oder dem BA Sinologie in den Varianten A und B als Begleitfach (25%) kombiniert werden. Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt „Kunstgeschichte Ostasiens“ (75%) kann bei Wahl des regionalen Schwerpunkts Japan nicht mit dem BA Kunstgeschichte Ostasiens oder mit dem BA Japanologie in Variante A als Begleitfach (25%) kombiniert werden.

Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Prüfungen und Lehrveranstaltungen können aber auch in chinesischer, englischer, japanischer oder koreanischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

(3) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen und einem*r Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*der Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
- b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- e) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- f) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss widerruflich auf den*die Vorsitzende*n übertragen. Der*die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine beauftragte Person am Institut übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*der Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfer*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Ihr Einverständnis vorausgesetzt können Prüfungsberechtigte bis zu zwei Jahren nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfer*innen bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote, die Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 22 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt.

(3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der für die Einschränkung der Leistungsfähigkeit relevanten Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf den*die Antragsteller*in sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen und
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die jeweilige Anmeldungsform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 90 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem*r Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Abs. 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 10 und 180 Minuten.

(5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer*innen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften eingeschrieben ist und
2. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere einem fachbezogenen Bachelorstudiengang in einem der Schwerpunkte gem. § 4 Abs. 3 S. 1 nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind Bescheinigungen vorzulegen über das erfolgreiche Bestehen der Lehrveranstaltungen im zweiten Studienfach gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung sowie der obligatorischen Lehrveranstaltungen im Fach Ostasienwissenschaften mindestens bis einschließlich der Veranstaltungen des vierten Semesters wie in Anlage 1 angegeben, und zwar in folgendem Umfang:

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 75%: 73 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 50%: 58 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 25% Option A: 28 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 25% Option B: 30 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Koreastudien, 50%: 61 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Koreastudien, 25%: 35 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 75%, mit Regional-schwerpunkt Japan (inkl. 15 LP aus den ÜK): 98 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 75%, mit Regional-schwerpunkt China (inkl. 15 LP aus den ÜK): 102 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 50%, mit Regional-schwerpunkt China: 73 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 50%, mit Regional-schwerpunkt Japan: 73 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 25%: 32 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 75% (inkl. 10 LP aus den ÜK): 90 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 50% (inkl. 10 LP aus den ÜK): 68 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 50%, Lehramt: 52 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 25%: 35 LP

Sofern nicht anders angegeben, enthalten die Angaben zum Umfang der erfor-derlichen LP in den aufgeführten Varianten keine LP aus den Übergreifenden Kompetenzen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prü-fungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulas-sungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelor-studiengang Ostasienwissenschaften oder einem verwandten Studien-gang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere einem fachbe-zogenen Bachelorstudiengang in einem der Schwerpunkte bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfah-ren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulas-sung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im zweiten Studienfach gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung,
3. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach).

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Ostasienwissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Ostasienwissenschaften ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens 12 Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Hauptfach und Begleitfach bzw. in beiden Hauptfächern sowie den übergreifenden Kompetenzen einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem*der Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*der Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von dem*der Prüfer*in geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine Person Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Studienfachnote und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 und alle Prüfungsleistungen im zweiten Studienfach jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der *Studienfachnote* der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Davon abweichend werden in den Hauptfach-Studiengängen Ostasienwissenschaften mit den Schwerpunkten Japanologie und Kunstgeschichte Ostasiens mit regionalem Schwerpunkt Japan (113 oder 74 LP) bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten der Module „Grundkurs Modernes Japanisch“ sowie „Mittelkurs Modernes Japanisch“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Im Schwerpunkt Sinologie wird im Hauptfach (113 LP oder 74 LP) die Note des Moduls „Grundstufe Chinesisch“ bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt; im Begleitfach (35 LP) wird dieses Modul bzw. das Modul „Modernes Chinesisch I“ bei der Berechnung der Studienfachnote entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Transcript of Records“ und ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in und von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/2026.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für acht weitere Semester nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25.06.2015, zuletzt geändert am 15.12.2017, Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.02.2018, S. 99 ff. beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden. Die bisherige Prüfungsordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 04.09.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Ostasienwissenschaften

Anlage 2: Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Ostasienwissenschaften

Anlage 3: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 4: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Ostasienwissenschaften

1a. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Hauptfach 75%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundkurs Modernes Japanisch	P	17	x	x				
2.	Mittelkurs Modernes Japanisch	P	18			x	x		
3.	Oberkurs Modernes Japanisch	P	4					x	
4.	Einführung in die japanische Schriftsprache (Bungo)	P	8				x	x	
5.	Oberkurs Übersetzen Japanisch-Deutsch	P	4						x
6.	Proseminar Geschichte Japans I	P	4/7	x					
7.	Proseminar Geschichte Japans II	P	4/7		x				
8.	Proseminar Japanische Literatur I	P	4/7			x			
9.	Proseminar Japanische Literatur II	P	4/7			x			
10.	Fachsprache Japanisch	P	8				x	x	
11.	Hauptseminare Japanologie	P	16				x	x	
12.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
13.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
14.	Hauptseminar Ostasien	P	8				x		
15.	Einführung in die Text- oder Bildanalyse	P	5			x	x		
16.	Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	P	5				x	x	
17.	Praktikum	P	10	x	x				
18.	Bachelorarbeit	P	12						x
		LP Ge- samt:	145						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anmerkung: Von den vier Modulen Proseminar Geschichte Japans I und II sowie Japanische Literatur I und II sind zwei Module zu je 4 LP und zwei Module zu je 7 LP zu belegen, insgesamt also vier Module im Gesamtumfang von 22 LP.

1b. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Hauptfach 50%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundkurs Modernes Japanisch	P	17	x	x				
2.	Mittelkurs Modernes Japanisch	P	18			x	x		
3.	Proseminar Geschichte Japans I	WP	4/7	x					
4.	Proseminar Geschichte Japans II	WP	4/7		x				
5.	Proseminar Japanische Literatur I	WP	4/7			x			
6.	Proseminar Japanische Literatur II	WP	4/7			x			
7.	Hauptseminare Japanologie	P	16					x	x
8.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
9.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
10.	Einführung in die Text- oder Bildanalyse	P	5			x	x		
11.	Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	P	5					x	x
12.	Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	P	12						x
		LP Ge- samt:	84						
			96						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anmerkung: Von den vier Wahlpflichtmodulen Geschichte Japans I und II sowie Japanische Literatur I und II sind zwei zu je 4 LP und eines zu 7 LP zu belegen, insgesamt also drei Module im Gesamtumfang von 15 LP.

1c. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Begleitfach 25%

Option A: Sprachschwerpunkt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundkurs Modernes Japanisch	P	17	x	x				
2.	Proseminar Geschichte Japans I	WP	4/7			x			
3.	Proseminar Geschichte Japans II	WP	4/7				x		
4.	Proseminar Japanische Literatur I	WP	4/7					x	
5.	Proseminar Japanische Literatur II	WP	4/7						x
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anmerkung: Von den vier Wahlpflichtmodulen Geschichte Japans I und II sowie Japanische Literatur I und II sind eines zu 4 LP und zwei zu je 7 LP zu belegen, insgesamt also drei Module im Gesamtumfang von 18 LP.

Option B: Inhaltsschwerpunkt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Proseminar Geschichte Japans I	P	4/7	x					
2.	Proseminar Geschichte Japans II	P	4/7		x				
3.	Proseminar Japanische Literatur I	P	4/7			x			
4.	Proseminar Japanische Literatur II	P	4/7				x		
5.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
6.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4					x	
7.	Einführung in die Text- oder Bildanalyse	P	5			x	x		
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anmerkung: Von den vier Modulen Proseminar Geschichte Japans I und II sowie Japanische Literatur I und II sind zwei Module zu je 4 LP und zwei Module zu je 7 LP zu belegen, insgesamt also vier Module im Gesamtumfang von 22 LP.

1d. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China, Hauptfach 75%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Sprachmodul „Grundstufe Chinesisch“	P	35	x	x				
2.	Sprachmodul „Klassisches Chinesisch“	P	8			x	x		
3.	Fachspezifisches Basismodul I	P	12	x	x				
4.	Fachspezifisches Basismodul II	P	14			x			
5.	Fachspezifisches Aufbaumodul	P	10				x		
6.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	P	7					x	
7.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	P	11					x	x
8.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
9.	Hauptseminar Ostasien	P	8					x	
10.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
11.	Übergreifende Kompetenzen A	P	10		x	x			
12.	Übergreifende Kompetenzen B	P	10					x	x
13.	Bachelorarbeit	P	12						x
		LP Ge- samt:	145						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1e. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan, Hauptfach 75%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Sprachmodul „Grundkurs Modernes Japanisch“	P	17	x	x				
2.	Sprachmodul „Mittelkurs Modernes Japanisch“	P	18			x	x		
3.	Sprachmodul „Einführung in die Japanische Schriftsprache (Bungo)“	P	8				x	x	
4.	Fachspezifisches Basismodul I	P	12	x	x				
5.	Fachspezifisches Basismodul II	P	14			x			
6.	Fachspezifisches Aufbaumodul	P	10				x		
7.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	P	7				x		
8.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	P	11				x	x	
9.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
10.	Hauptseminar Ostasien	P	8				x		
11.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
12.	Übergreifende Kompetenzen A	P	10		x	x			
13.	Übergreifende Kompetenzen B	P	10				x	x	
14.	Bachelorarbeit	P	12					x	
		LP Ge- samt:	145						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1f. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China, Hauptfach 50%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Sprachmodul „Grundstufe Chinesisch“	P	35	x	x				
2.	Fachspezifisches Basismodul (Variante A)	P	14		x	x			
3.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ A	P	17				x	x	
4.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
5.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
6.	Übergreifende Kompetenzen C	P	10			x	x		
7.	Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	P	12						x
		LP Ge- samt:	84/ 96						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1g. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan, Hauptfach 50%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Sprachmodul „Grundkurs Modernes Japanisch“	P	17	x	x				
2.	Sprachmodul „Mittelkurs Modernes Japanisch“	P	18			x	x		
3.	Fachspezifisches Basismodul (Variante A)	P	14		x	x			
4.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ A	P	7				x	x	
5.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
6.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
7.	Übergreifende Kompetenzen C	P	10		x	x			
8.	Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	P	12						x
		LP Ge- samt:	84/ 96						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1h. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, Begleitfach 25%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Fachspezifisches Basismodul (Variante B)	P	13			x	x		
2.	Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ B	P	14				x	x	
3.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
4.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1i. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 75%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundstufe Chinesisch	P	35	x	x				
2.	Mittelstufe Chinesisch	P	8			x	x		
3.	Oberstufe Chinesisch	P	9					x	x
4.	Klassisches Chinesisch	P	8			x	x		
5.	Chinesische Geschichte	P	7	x					
6.	Chinesische Literatur	P	7		x				
7.	Fachwissen China (7 LP)	P	7			x	x		
8.	Spezialisierungsmodul China	P	16					x	x
9.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
10.	Hauptseminar Ostasien	P	8					x	
11.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
12.	Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel	P	10		x	x			
13.	Wissenschaftspraxis	P	10			x	x		
14.	Bachelorarbeit	P	12						x
		LP Ge- samt:	145						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1k. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 50%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundstufe Chinesisch	P	35	x	x				
2.	Mittelstufe Chinesisch, Basis	P	6			x	x		
3.	Klassisches Chinesisch 1	P	4			x			
4.	Fachwissen China (5 LP)	P	5			x	x		
5.	Spezialisierungsmodul China	P	16					x	x
6.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	x	x				
7.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4			x			
8.	Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel	P	10			x	x		
9.	Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	P	12						x
		LP Ge- samt:	84/ 96						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1l. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 50%, Lehramt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundstufe Chinesisch	P	35	x	x				
2.	Mittelstufe Chinesisch, Basis	P	6			x	x		
3.	Oberstufe Chinesisch	P	9					x	x
4.	Klassisches Chinesisch 1	P	4			x			
5.	Chinesische Geschichte	P	7			x			
6.	Fachwissen China (5 LP)	P	5				x	x	
7.	China-Hauptseminar	P	8					x	
8.	Lehramtsoption	P	10						
9.	Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	P	12						x
		LP Ge- samt:	84/ 96						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1m. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Begleitfach 25%

Option A: Sprachschwerpunkt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundstufe Chinesisch	P	35	X	X				
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Option B: Inhaltsschwerpunkt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	L P	1	2	3	4	5	6
1.	Chinesische Geschichte	P	7	X					
2.	Chinesische Literatur	P	5		X				
3.	Fachwissen China (3 Kurse)	P	15			X	X		
4.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	4	X	X				
5.	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	P	4					X	
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1n. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien, Hauptfach 50%

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Koreanisch Basis 1	P	9	x					
2.	Koreanisch Basis 2	P	9		x				
3.	Koreanisch Aufbau	P	8			x			
4.	Koreanisch Fortgeschritten	P	6				x		
5.	Koreanisch Vertiefung	P	6					x	x
6.	Grundwissen Korea	P	6	x	x				
7.	Überblick Korea heute (reduziert)	P	5			x			
8.	Korea global	P	5				x		
9.	Fachwissen Korea	P	8					x	
10.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	8	x	x				
11.	Vertiefung Ostasien	P	4			x	x		
12.	Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	P	10				x	x	
13.	Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	P	12						x
		LP Ge- samt:	84/ 96						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1o. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien, Begleitfach 25%

Option A: Sprachschwerpunkt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Koreanisch Basis 1	P	9	x					
2.	Koreanisch Basis 2	P	9		x				
3.	Koreanisch Aufbau	P	8			x			
4.	Koreanisch Fortgeschritten	P	6				x		
5.	Koreanisch Vertiefung (reduziert)	P	3					x	
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Option B: Inhaltsschwerpunkt

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modul-form*	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundwissen Korea	P	6	x	x				
2.	Überblick Korea heute	P	10				x	x	
3.	Ostasien in der Weltgeschichte	P	8	x	x				
4.	Vertiefung Ostasien	P	4			x	x		
5.	Hauptseminar Ostasien	P	7			x			
		LP Ge- samt:	35						

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Anlage 2 Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Ostasienwissenschaften

2a. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Hauptfach 75%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Hauptfach 75% umfassen insgesamt 145 LP. Davon entfallen 20 LP auf den ÜK-Bereich und 12 LP auf die Bachelorarbeit.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 125 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	125 LP
Grundkurs Modernes Japanisch	17 LP
Mittelkurs Modernes Japanisch	18 LP
Oberkurs Modernes Japanisch	4 LP
Einführung in die japanische Schriftsprache (Bungo)	8 LP
Oberkurs Übersetzen Japanisch-Deutsch	4 LP
Proseminar Japanische Geschichte I	4/7 LP
Proseminar Japanische Geschichte II	4/7 LP
Proseminar Japanische Literatur I	4/7 LP
Proseminar Japanische Literatur II	4/7 LP
Fachsprache Japanisch	8 LP
Hauptseminare Japanologie	16 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Hauptseminar Ostasien	8 LP
Bachelorarbeit	12 LP

Anmerkung: Von den vier Modulen Proseminar Geschichte Japans I und II sowie Japanische Literatur I und II sind zwei Module zu je 4 LP und zwei Module zu je 7 LP zu belegen, insgesamt also 4 Module im Gesamtumfang von 22 LP.

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP in drei Modulen kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	20 LP
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5 LP
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	5 LP
Praktikum	10 LP

2b. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Hauptfach 50%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Hauptfach 50% umfassen insgesamt 84 LP. Davon entfallen 10 LP auf den ÜK Bereich. Beim Studium im 1. Hauptfach kommen weitere 12 LP für die Bachelorarbeit hinzu.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 59 bzw. 71 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	59/71 LP
Grundkurs Modernes Japanisch	17 LP
Mittelkurs Modernes Japanisch	18 LP
Hauptseminare Japanologie	16 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	12 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 15 LP zu belegen. Dafür müssen von den vier Wahlpflichtmodulen insgesamt drei belegt werden, und zwar zwei zu je 4 LP und eines zu 7 LP.

Wahlpflichtmodule	15 LP
Proseminar Geschichte Japans I	4/7
Proseminar Geschichte Japans II	4/7
Proseminar Japanische Literatur I	4/7
Proseminar Japanische Literatur II	4/7

C. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP in zwei Modulen kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5 LP
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	5 LP

2c. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Begleitfach 25%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie, Begleitfach 25% umfassen insgesamt 35 LP. Das Fach kann in den Optionen „A: Sprachschwerpunkt“ und „B: Inhaltsschwerpunkt“ studiert werden. Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach geschrieben.

Option A: Sprachschwerpunkt

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 17 LP zu erbringen. Dafür muss das folgende Pflichtmodul erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodul	17 LP
Grundkurs Modernes Japanisch	17 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 18 LP zu belegen. Dafür müssen von den vier Wahlpflichtmodulen drei belegt werden, und zwar eines zu 4 LP und zwei zu je 7 LP.

Wahlpflichtmodule	18 LP
Proseminar Geschichte Japans I	4/7
Proseminar Geschichte Japans II	4/7
Proseminar Japanische Literatur I	4/7
Proseminar Japanische Literatur II	4/7

Option B: Inhaltschwerpunkt

Im Pflichtbereich sind 35 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	35 LP
Proseminar Geschichte Japans I	4/7 LP
Proseminar Geschichte Japans II	4/7 LP
Proseminar Japanische Literatur I	4/7 LP
Proseminar Japanische Literatur II	4/7 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Einführung in die Text- und Bildanalyse	5 LP

Anmerkung: Von den vier Modulen Proseminar Geschichte Japans I und II sowie Japanische Literatur I und II sind zwei Module zu je 4 LP und zwei Module zu je 7 LP zu belegen, insgesamt also vier Module im Gesamtumfang von 22 LP.

2d. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China, Hauptfach 75%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China, Hauptfach 75% umfassen insgesamt 145 LP. Davon entfallen 20 LP auf den ÜK-Bereich und 12 LP auf die Bachelorarbeit.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 125 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	125 LP
Sprachmodul „Sprachmodul Grundstufe Chinesisch“	35 LP
Sprachmodul „Klassisches Chinesisch“	8 LP
Fachspezifisches Basismodul I	12 LP
Fachspezifisches Basismodul II	14 LP
Fachspezifisches Aufbaumodul	10 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	7 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	11 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Hauptseminar Ostasien	8 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Bachelorarbeit	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP in zwei Modulen kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	20 LP
Übergreifende Kompetenzen A	10 LP
Übergreifende Kompetenzen B	10 LP

2e. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan, Hauptfach 75%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan, Hauptfach 75% umfassen insgesamt 145 LP. Davon entfallen 20 LP auf den ÜK-Bereich und 12 LP auf die Bachelorarbeit.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 125 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	125 LP
Sprachmodul „Grundkurs Modernes Japanisch“	17 LP
Sprachmodul „Mittelkurs Modernes Japanisch“	18 LP
Sprachmodul „Einführung in die Japanische Schriftsprache (Bungo)“	8 LP
Fachspezifisches Basismodul I	12 LP
Fachspezifisches Basismodul II	14 LP
Fachspezifisches Aufbaumodul	10 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	7 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	11 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Hauptseminar Ostasien	8 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Bachelorarbeit	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP in zwei Modulen kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	20 LP
Übergreifende Kompetenzen A	10 LP
Übergreifende Kompetenzen B	10 LP

2f. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China, Hauptfach 50%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China, Hauptfach 50% umfassen insgesamt 84 LP. Davon entfallen 10 LP auf den ÜK Bereich. Beim Studium im 1. Hauptfach kommen weitere 12 LP für die Bachelorarbeit hinzu.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 74 bzw. 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	74 bzw. 86 LP
Sprachmodul „Sprachmodul Grundstufe Chinesisch“	35 LP
Fachspezifisches Basismodul	14 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ A	17 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP in einem Modul kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
Übergreifende Kompetenzen A	10 LP

2g. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan, Hauptfach 50%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan, Hauptfach 50% umfassen insgesamt 84 LP. Davon entfallen 10 LP auf den ÜK Bereich. Beim Studium im 1. Hauptfach kommen weitere 12 LP für die Bachelorarbeit hinzu.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 74 bzw. 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	74 bzw. 86 LP
Sprachmodul „Grundstufe Modernes Japanisch“	17 LP
Sprachmodul „Mittelstufe Japanisch“	18 LP
Fachspezifisches Basismodul (Variante A)	14 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP in einem Modul kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
Übergreifende Kompetenzen A	10 LP

2h. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, Begleitfach 25%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, Begleitfach 25% umfassen insgesamt 35 LP.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 35 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	35 LP
Fachspezifisches Basismodul (Variante B)	13 LP
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“	14 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP

2i. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 75%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 75% umfassen insgesamt 145 LP. Davon entfallen 20 LP auf den ÜK-Bereich und 12 LP auf die Bachelorarbeit.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 125 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	125 LP
Grundstufe Chinesisch	35 LP
Mittelstufe Chinesisch	8 LP
Oberstufe Chinesisch	9 LP
Klassische Chinesisch	8 LP
Chinesische Geschichte	7 LP
Chinesische Literatur	7 LP
Fachwissen China (1 Kurs)	7 LP
Spezialisierungsmodul China	16 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Hauptseminar Ostasien	8 LP
Bachelorarbeit	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP in zwei Modulen kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	20 LP
Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel	10 LP
Wissenschaftspraxis	10 LP

2k. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 50%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 50% umfassen insgesamt 84 LP. Davon entfallen 10 LP auf den ÜK Bereich. Beim Studium im 1. Hauptfach kommen weitere 12 LP für die Bachelorarbeit hinzu.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 74 bzw. 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	74/86 LP
Grundstufe Chinesisch	35 LP
Mittelstufe Chinesisch, Basis	6 LP
Klassische Chinesisch 1	4 LP
Fachwissen China (1 Kurs)	7 LP
Spezialisierungsmodul China	16 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP
Hauptseminar Ostasien	8 LP
Bachelorarbeit (nur im 1. HF)	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel	10 LP

2I. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 50%, Lehramt

Die Module im Fachanteil Sinologie des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Hauptfach 50% umfassen insgesamt 84 LP. Davon entfallen 10 LP auf den ÜK Bereich. Beim Studium im 1. Hauptfach kommen weitere 12 LP für die Bachelorarbeit hinzu.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 74 bzw. 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	74/86 LP
Grundstufe Chinesisch	35 LP
Mittelstufe Chinesisch, Basis	6 LP
Oberstufe Chinesisch	9 LP
Klassische Chinesisch 1	4 LP
Chinesische Geschichte	7 LP
Fachwissen China (1 Kurs)	5 LP
China-Hauptseminar	8 LP
Bachelorarbeit (nur im 1. HF)	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP kumulativ zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
Lehramtsoption	10 LP

2m. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Begleitfach 25%

A. Pflichtbereich

Der Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Begleitfach 25% umfasst 35 LP. Alle Module sind Pflichtmodule.

Option A: Sprachschwerpunkt

Pflichtmodule	35 LP
Grundstufe Chinesisch	35 LP

Option B: Inhaltsschwerpunkt

Pflichtmodule	35 LP
Chinesische Geschichte	7 LP
Chinesische Literatur	5 LP
Fachwissen China (3 Kurse)	15 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	4 LP
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4 LP

2n. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien, Hauptfach 50%

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien, Hauptfach 50% umfassen insgesamt 84 LP. Davon entfallen 10 LP auf den ÜK Bereich. Beim Studium im 1. Hauptfach kommen weitere 12 LP für die Bachelorarbeit hinzu.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 74 bzw. 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	74 LP/ 86 LP
Koreanisch Basis 1	9 LP
Koreanisch Basis 2	9 LP
Koreanisch Aufbau	8 LP
Koreanisch Fortgeschritten	6 LP
Koreanisch Vertiefung	6 LP
Grundwissen Korea	6 LP
Überblick Korea heute (reduziert)	5 LP
Korea global	5 LP
Fachwissen Korea	8 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	8 LP
Vertiefung Ostasien	4 LP
Bachelorarbeit (nur 1. HF)	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 10 LP im Rahmen eines Moduls zu erbringen.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	10 LP

**2p. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien, Nebenfach
25%**

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien, Begleitfach 25% umfassen insgesamt 35 LP.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 35 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Option A: Sprachschwerpunkt

Pflichtmodule	35 LP
Koreanisch Basis 1	9 LP
Koreanisch Basis 2	9 LP
Koreanisch Aufbau	8 LP
Koreanisch Fortgeschritten	6 LP
Koreanisch Vertiefung (reduziert)	3 LP

Option B: Inhaltsschwerpunkt

Pflichtmodule	35 LP
Grundwissen Korea	6 LP
Überblick Korea heute	10 LP
Ostasien in der Weltgeschichte	8 LP
Vertiefung Ostasien	4 LP
Hauptseminar Ostasien	7 LP

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____ abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

Anlage 4 Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengang-übergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, sowie organisatorische, soziale und pädagogische Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden. Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) eine studiengangspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest.

Für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften ist ein Teil der im Rahmen der übergreifenden Kompetenzen zu absolvierenden Kurse eindeutig festgelegt. Die entsprechenden Angebote und Regularien sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Frei aus den folgenden Angeboten I-IV wählbar sind im Falle des BA Ostasienwissenschaften 75 % mit Schwerpunkt Japanologie 5 LP und in den Schwerpunkten Kunstgeschichte Ostasien und Sinologie 10 LP der insgesamt 20 LP übergreifenden Kompetenzen. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften zu 50% mit Schwerpunkt Koreastudien sind 10 LP aus den folgenden Angeboten I-IV frei wählbar. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie zu 50 %, Lehramt, sind übergreifende Kompetenzen wie unten unter I, 1 und 8 sowie IV, 2 genannt, zu erbringen.

Rahmenrichtlinie:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktika: 10 LP. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan) oder einer Schule, wenn das Praktikum der Erlangung bildungswissenschaftlicher Kompetenzen dient. Anerkannt werden Tätigkeiten, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.
2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpoint-Präsentation, e-learning): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP.
8. Teilnahme an fachdidaktischen Veranstaltungen (bis zu 4 LP): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen bezüglich eines jeden Hauptfaches (je 2 LP): Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Transkulturelle Studien, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP.

III. Interdisziplinarität

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder bei den studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden (hier werden im BA Ostasienwissenschaften v.a. linguistische Subsysteme des Chinesischen wie Kantonesisch und Taiwanesisch, benachbarte ostasiatische Sprachen wie Koreanisch und Japanisch bzw. Chinesisch sowie weitere relevante Wissenschaftssprachen wie Russisch oder Französisch empfohlen). Ausgeschlossen sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften (erforderlich für den Schwerpunkt Sinologie 50 %, Lehramt, siehe Anlage 4): 1-10 LP: Kontaktzeit / Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

„Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Schwerpunktes Sinologie

Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie (50 %) mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

Basismodul Grundlagen der Bildungswissenschaften	4 LP
Basismodul Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie	6 LP
Praktika: Berufsorientierende Praxisphasen (jeweils 3 Wochen, in Schule oder bildungsbezogener Institution)	2 x 3 LP
Fachdidaktik: Einführung Fachdidaktik Chinesisch	2 LP
Fachdidaktik 2. Hauptfach	2 LP
	20 LP

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg – Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 – zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus auch auf der folgenden Internetseite:

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin>

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de